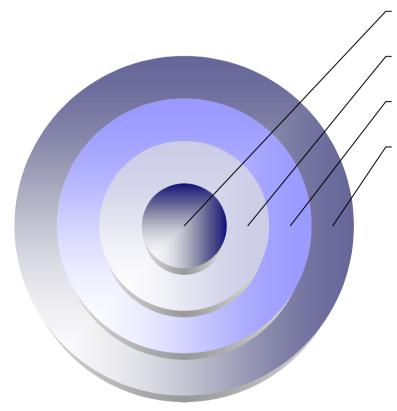


Kinderbetreuung

im Kreis Stormarn



Zuständigkeiten



Gemeinden

Kommunale Selbstverwaltung (Daseinsvorsorge)

Kreis Stormarn

§§ 79,80 SGB VIII und § 7 KiTaG (Garantenstellung)

Land (KiTaG)

Umsetzung und Ausführung des Bundesrechtes

Bund (SGB VIII)

Rahmengesetzgebung nach Grundgesetz



Möglichkeiten der Kinderbetreuungen

- Genehmigungsfreie Kindertagespflege bis zu 3 Monate oder unter 15 Std./Woche
- Kindertagespflege mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII über 15 Std./Woche für bis zu 5 Kinder bei einer Tagespflegeperson, max. 2 im Zusammenschluss.
- Kindertagesstättenangebote in Form von Krippen, altersgemischten Gruppen, Kindergartengruppen und Hort angeboten
- Natur- und Waldkindergärten
- Angebote außerhalb des Kindertagesstättengesetzes und des SGB VIII in Form von Betreuter Grundschule und Ganztagsschulangebote für schulpflichtige Kinder
- Mutter-Kind-Treffen (keine Betreuung fremder Kinder)



Betreuungsmöglichkeiten

Regelung nach SGB VIII und z.T. KiTaG		Regelung nach SchulG SH			
Kindertagespflege	Krippe	Kindergärten	Altersgemischte Gruppe	Horte	Schule
8 Wochen bis 14 Jahre	8 Wochen bis 3 Jahre	3 Jahre bis schulpflichtig	8 Wochen bis schulpflichtig	Schulpflichtig bis 14 Jahre	schulpflichtige Kinder
bis zu fünf Kinder über 15 Std./Woche Grundqualifizierte Tagespflegeperson Genehmigungsfrei unter 15 Std./Woche oder bis zu 3 Monaten gegen Entgelt	bis zu 10 Kinder 2 päd. Fachkräfte	bis zu 22 Kinder 1,5 päd. Fachkräfte	bis zu 9 Kinder unter 3 Jahre 2,0 päd. Fachkräfte Es handelt sich bei der altersgemischten Gruppe um eine Kindergartengruppe mit bis zu 20 Plätzen. Je aufgenommenem Kind unter 3 Jahren verringert sich die Gruppenstärke um ein Kind.	bis zu 15 Kinder 1,5 päd. Fachkräfte	betreute Grundschule Ganztagsschulangebote
max. 2 Personen gemeinsam	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	Begrenzung nicht bekannt

Kreis Stormarn



Ansprüche auf Kinderbetreuung

	•	•
unter 3 Jahre	3 Jahre bis 6 Jahre	ab 6 Jahre bis 14 Jahre
Bedarfsgerecht nach § 24 Abs. 3 SGB VIII Ausbaustufe 20 % bis 15.03.2010 Kriterien nach § 7 Abs. 2 KiTaG des JHA	Rechtsanspruch ab dem vollendeten 3. Lebensjahr § 24 SGB VIII	Bedarfsgerecht nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Ausbaustufe 25 % bis 15.03.2010 Kriterien nach § 7 Abs. 2 KiTaG des JHA
ab 1.August 2013 nach KiföG	Neufassung des § 24 SGB VIII	Neufassung des § 24 SGB VIII
Betreuungsgeld (monatliche Zahlung), wenn keine Betreuung in Einrichtungen der Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren erfolgt. (geplant nach § 16 Abs. 4)	Rechtsanspruch (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	bedarfsgerechter Anspruch (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) ab schulpflichtigen Lebensalter
unter 1 Jahr - § 24 Abs. 1 SGB VIII	- bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätze	- Umfang der Förderung nach individuellen Bedarf
Anspruch besteht auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Tagespflege wenn :	- bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege	- bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege
a) Leistung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist	- ergänzend in Kindertagespflege	- ergänzend in Kindertagespflege
 b) Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchen 		
 c) Erziehungsberechtigte befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulbildung oder Hochschulausbildung 		
d) Erziehungsberechtigte erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II		
ab 1 Jahr bis 3 Jahre – 24 Abs 2 SGB VIII		
Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege		
Kreis Stormarn		Fachbereich Jugend, Schule und Kultur



Versorgung im Kreis Stormarn (Bedarfsplan 2009)

_	unter 3 Jahre	3 Jahre bis 6 Jahre	ab 6 Jahre bis 14 Jahre				
ätze	1.028 Plätze davon 826 Plätze in Tagespflege	6.657 genehmigte Plätze	1.172 Hortplätze 3.660 Plätze außerhalb KiTa				
₫	18,3 %	100 %	19,2 %				
Kinder	5.612 Kinder	6.372 Kinder Stichtag: 15.03.2008	9.773 Kinder (6 Jahre bis 10 Jahre)				

Ausbaustufen:	
unter 3 Jahre 15.03.2006 15.03.2008 15.03.2010	10 % 15 % 20 %
Neu ab 01.08.2013 ab 1. Lebensjahr unter 1 Jahr	Rechtsanspruch bedingter Anspruch

ab Schulpflicht (6	Jahre bis 14 Jahre)
15.03.2006	15 %
15.03.2008	20 %
15.03.2010	25 %



Versorgung im Kreis Stormarn (Bedarfsplan 2009)

Gruppen in Kindertagesstätten Gruppen in Kindertagesstätten **Krippe** Kindergarten Hort Kindergarten 38 Stadt Ahrensburg 13 3 Krippe Hort Stadt Bad Oldesloe 3 2 37 Stadt Bargteheide 2 23 Stadt Glinde 21 37 Stadt Reinbek Stadt Reinfeld 17 Gemeinde Ammersbek 13 Gemeinde Barsbüttel 3 16 Gemeinde Großhansdorf 11 Gemeinde Oststeinbek 3 9 Gemeinde Tangstedt 10 Gemeinde Trittau 2 14 Amt Bad Oldesloe-Land 18 Amt Bargteheide-Land 5 24 Amt Nordstormarn 14 Amt Siek 12 0 Amt Trittau 10 **Kreis Stormarn** 51 18 324 Kreis Stormarn

www.kreis-stormarn.de



Gemeinde	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Oststeinbek	Tangstedt	Trittau	Amt Bad Oldesloe-Land	Amt Bargteheide-Land	Amt Nordstormarn	Amt Siek	Amt Trittau
Kinder 0 < 3 Jahre	800	596	394	361	606	204	239	256	212	182	168	167	264	397	273	239	254
Tagespflege KiTaG		10			20												
Tagespflege SGB VIII	155	78	56	35	104	14	51	31	26	11		14	11	53	31	21	15
Kita Plätze	20	10	10	15	10		15	20	10	5	15	15	17	15		25	
Kita ähnliche Plätze		20					10	6	5								·
Versorgungsquote	22%	20%	17%	14%	22%	7%	32%	22%	19%	9%	9%	17%	11%	17%	11%	19%	6%

Versorgung mit Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch ab 3 Jahre bis zur Schulpflicht (Auszug aus dem Bedarfsplan)

	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Oststeinbek	Tangstedt	Trittau	Amt Bad Oldesloe-Land	Amt Bargteheide-Land	Amt Nordstormarn	Amt Siek	Amt Trittau
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Kinder 3 < 6 Jahre	824	685	464	373	791	245	261	296	234	165	195	199	294	476	313	301	256
Heimauf -sichtlich genehmigte Plätze	785	700	535	355	805	269	312	364	225	195	177	245	327	535	284	324	217
KiTa- Ähnliche Plätze	59	20	17	38	14	31		12	10					5	20		
Integrations- Plätze	60	36	9	18	26	32	4	17		2	3	3	4	8	4	2	
Versorgungs -quoten	95%	102%	115%	95%	102%	110%	120%	123%	96%	118%	91%	123%	111%	112%	91%	108%	85%



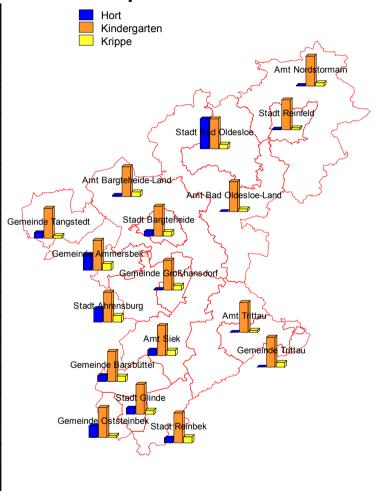
Versorgung mit Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch ab Schulpflicht (Auszug aus dem Bedarfsplan)

	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Oststeinbek	Tangstedt	Trittau	Amt Bad Oldesloe-Land	Amt Bargteheide-Land	Amt Nordstormarn	Amt Siek	Amt Trittau
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Kinder 6 < 10 Jahre	1350	1062	727	565	1032	375	404	461	349	253	235	328	505	758	520	441	408
Angebot außerhalb der Kindertagesstätte	535	1012	477	40	367		176	70	125	25	64	109	377	36	212		35
Noch zu versorgende Kinder	815	50	250	525	665	375	228	391	224	228	171	219	128	722	308	441	373
Hortplätze	360	50	45	105	117	10	144	82	10	90	30	0	0	35	9	85	0
Hortversorgung	44%	100%	18%	20%	18%	3%	63%	21%	4%	39%	18%	-	-	5%	3%	19%	-

Aktueller Stand: 03.11.2009 – verlängerte Öffnungszeiten

Bedarfsgerechte Gruppenöffnungszeiten (Anzahl Gruppen)	Hort (D)	Kinder garten (G)	Kinder garten (D)	Krippe (G)	Krippe (D)
Stadt Ahrensburg		5	15	2	1
Stadt Bad Oldesloe		3	6	2	1
Stadt Bargteheide		1	2	1	
Stadt Glinde	3	2	4		
Stadt Reinbek	2	9	4	2	
Stadt Reinfeld			6		
Gemeinde Ammersbek	1			1	
Gemeinde Barsbüttel	3	5	5	3	1
Gemeinde Großhansdorf		2	1	2	2
Gemeinde Oststeinbek		2	1		
Gemeinde Tangstedt		1	3		2
Gemeinde Trittau		1	3	2	
Amt Bad Oldesloe-Land					
Amt Bargteheide-Land			4		
Amt Nordstormarn					1
Amt Siek			1		2
Amt Trittau					
Kreis Stormarn	9	31	55	15	10

Versorgungsquoten Bedarfsplan 2009



D = ab 6 Std./Tag Dreivierteltagsbetreuung (30 Std./Woche)

G = ab 8 Std./Tag Ganztagsbetreuung (40 Std./Woche)

Kreis Stormarn

Fachbereich Jugend, Schule und Kultur



Träger von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen können betrieben werden von:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 KiTaG

- anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Kirchen, Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, Verbände freier Wohlfahrtspflege, Elterninitiativen)
- Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger
- den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG:

 anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Voraussetzung zum Betrieb einer Kindertagesstätte ist eine Betriebserlaubnis der zuständigen Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII.



Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel nach § 25 KiTaG

Voraussetzung für die öffentliche Förderung

- 1. Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn
- 2. Einrichtung nach § 9 Abs. 1-3 KiTaG

Die Betriebskosten der Einrichtungen errechnen sich wie folgt:

- 1. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein,
- 2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
- 3. Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich Sozialstaffelleistungen
- 4. Zuschüsse der Gemeinden
- 5. Eigenleistungen des Trägers

Für die Einrichtungen in Trägerschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KitaG findet Keine laufende öffentliche Förderung der päd. Personalkosten statt. Investitionskosten können aber ggf. mit ESF-Mittel gefördert werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG:

 anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Kreis Stormarn



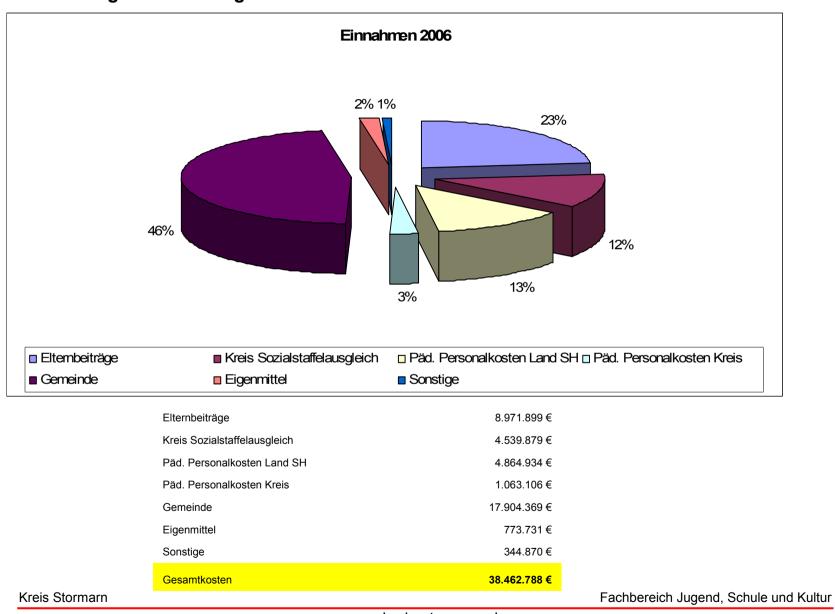
Rechenbeispiel für die Ermittlung der Elternbeiträge

Betriebskosten einer Kindertagesstätte mit Kindergarten und Krippenangebot

	Ausgaben			Einnahmen	
1	Pädagogische Personalkosten	237.218,00 €	1	Elternbeiträge	77.444,00 €
2	Wirtschaftspersonal	26.884,00 €	2	Sozialstaffelausgleich (Kreis)	26.622,00 €
3	Gebäude und Grundstückskosten	49.456,00 €	3	Landesförderung	50.233,00 €
4	Bewirtschaftungskosten	5.993,00 €	4	Kreisförderung	11.112,00 €
5	Verwaltungsaufwand	11.131,00 €	5	Zuschuss der Standortgemeinde	159.140,00 €
6	pädagogischer Sachbedarf	11.789,00 €	6	Eigenmittel des Trägers	11.112,00 €
			7	Sonstige Einnahmen	6.808,00 €
	Summe	342.471,00 €		Summe	342.471,00 €

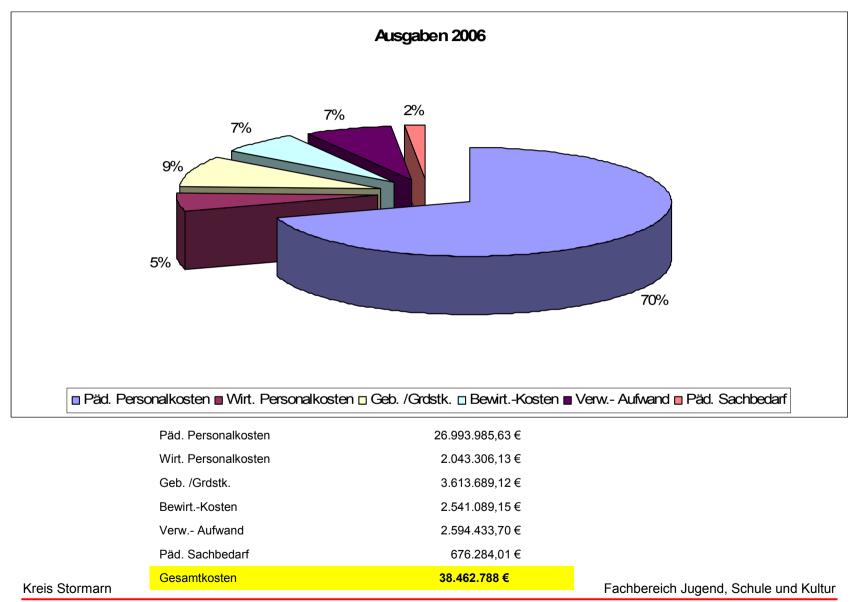


Finanzierung der Kindertagesstätten im Kreis Stormarn



Ŋ

Finanzierung der Kindertagesstätten im Kreis Stormarn





Beispiel für eine Kostenberechnung je Platz

Gruppenart	Öffnungszeit	Plätze	Anteilige Betriebskosten	Kosten pro Platz / Jahr	Kosten pro Platz / Monat	Sozialbeitrag 37,5 %
Kindergarten	07:00-14:00 Uhr (35 Std./Woche)	34	232.901,00€	6.850,00€	570,00 €	214,00 €
Krippe	07:00-17:00 Uhr (50 Std./Woche)	10	109.570,00 €	10.957,00€	913,00 €	343,00 €

Tagespflege nach § 23 SGB VIII

3,85 € je Betreuungsstunde werden durch den Kreis Stormarn gefördert. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren finanziellen Leistungen von den Eltern verlangt. Darüber hinausgehende Leistungen an die Kindertagespflegeperson selbst können aber durch Dritte erbracht werden (z.B. Wohnortgemeinde), die aber bei der Berechnung der Förderungsleistung des Kreises Stormarn unberücksichtigt bleiben.

Beispiel:

= 35 Std./Woche 585,89 €/Monat = 50 Std./Woche 836,99 €/Monat

Eine Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege erfolgt nach § 90 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 SGB XII.

Kreis Stormarn

Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII

(Name, Vorname) (geb.)											
1. Allgemeiner Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff SGB XII)											
I. Bereinigung des Einkommens gem. § 82 SGB XII											
a) Nettoeinkünfte Mutter (☐ Nettoeinkommen geschätzt)	0 , 00 € (Brutto:	€)									
Vater (☐ Nettoeinkommen geschätzt)	0,00 € (Brutto:	€)									
b) sonst. Eink.	0,00€										
c) sonst. Eink.	0,00€										
d) Kindergeld 0 x 164,00 €	0,00 €	<u>0,00 €</u>									
abzusetzen gem. § 82 SGB XII											
a) Arbeitsmittelpauschale	5,20 €										
b) Versicherungsbeiträge (max. 3 % v. Nettoeinkommen 0,00 €)	0,00€										
c) Fahrtkosten (☐ ÖPNV 0,00 € ☐ 0 km á 0,00 € = 0,00)	0,00€										
d)	0,00€										
e)	0,00€	<u>5,20 €</u>									
bereinigtes Einkommen		<u>-5,20 €</u>									
II. Berechnung der Einkommensgrenze gem. § 90 SGB	VIII i.V.m. § 85 SGB	XII - Schutzgrenze -									
a) Grundbetrag (zweifacher Eckregelsatz)	718,00 €										
b) Familienzuschlag 252,00 € (70% des Eckregelsatzes)	0,00€										
c) Kind(er) 0 x 252,00 € =	0,00€										
d)	0,00€										
e) Kosten der Unterkunft (kalt) abzüglich Wohngeld Angemessene Kosten der Unterkunft	0,00€	<u>718,00 €</u>									
Das Einkommen liegt unter der Einkommensschutzgrenze	mit	<u>-723,20 €</u>									

Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII

III. Einsatz des Einkommens <u>über</u> der Einkommensgre Der Betrag über der Einkommensgrenze beläuft sich auf davon abzusetzen:	enze (§ 87 SGB XII)	<u>-723,20</u> €
a)	0,00€	
b)	0,00€	
c)	0,00€	
d)	0,00€	
e)	0,00€	0,00€
Es verbleibt ein Betrag von		<u>-723,20 €</u>
davon sind 0 % als angemessen zuzumuten =		<u>0,00 €</u>
IV. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgr (nur möglich, wenn durch die auswärtige Unterbringung Aufwendungen über d Tagespflege mit Hauptmahlzeit = 15 % des Familienzu Hilfe gem. § SGB VIII = 80 % des Familienzu	lt erspart werden) 37,80 € 0,00 €	
V. Ermittlung des Gesamtkostenbeitrages a) Kostenbeitrag vom Einkommen <u>über</u> der Einkommensgrenze b) Kostenbeitrag vom Einkommen <u>unter</u> der Einkommensgrenze Gesamtkostenbeitrag:		0,00 € 37,80 € 37,80 €
VI. Kosten der Tagespflege 0,00 Betreuungsstunden/Woche x 3,85 €/Stunde x 4,348 Wochen/Monat		0,00€
VII. mtl. Auszahlungsbetrag (Kosten der Tagespflege abzgl.	Gesamtkostenbeitrag)	-37,80 €



Finanzierung der Kindertagespflege nach dem Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein

Beispiel: Betriebskosten bei Kindertagespflege in Anstellung bei einen Kindertagesstättenträger

Ausgaben: Pädagogische Personalkosten:	ca. 47.000,00 €
Einnahmen:	
Elternbeiträge	ca. 11.400,00 €
Sozialstaffelausgleich	ca. 21.600,00 €
Landesförderung	ca. 9.000,00 €
Kreisförderung	ca. 2.600,00 €
Zuschuss Standortgemeinde	ca. 2.400,00 €
Eigenmittel des Trägers	
Summe	ca. 47.000,00 €

Tagespflege nach K mit zwei Erzieherinn			
Elternbeitrag:			
	Monatskosten 3,29 € je Betreuungsstunde	Sozialbeitra 37,5 %	g
= 30 Std./Woche = 35 Std./Woche = 50 Std./Woche	428.75 €/Monat 500,20 €/Monat 714,58 €/Monat	128,62 € 187,57 € 267,96 €	(abzüglich Sozialstaffelberechnung)



Investionskostenförderung

Im Rahmen der Investitionskostenförderung werden durch den **Kreis Stormarn** bei der Schaffung von neuen Plätzen in Einrichtungen gefördert – soweit hierfür Haushaltsmittel bereitstehen:

Maßnahme:

Neubau 818,07 € je Platz (umgerechnet von 1.600,-- DM) Umbau/Anbau 511,29 € je Platz (umgerechnet von 1.000,-- DM)

Das Land Schleswig-Holstein stellt keine Finanzmittel für Investitionen bereit.

Aus den Mitteln des Bundesprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" werden für Investitionen für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren die folgenden Mittel bereitgestellt:

a)	Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind	2.000 € je Platz
b)	Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden	13.000 € je Platz
c)	Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen)	15.500 € ie Platz

d) Für Ausstattungen einer neuen Tagespflegestelle nach Inkrafttreten der Richtlinie 500 €

Voraussetzung für die Förderung ist, das es sich um eine Einrichtung handelt, die von einem Träger nach § 9 Abs. 1 bis 3 KiTaG betrieben wird.

Kreis Stormarn

Fachbereich Jugend, Schule und Kultur



Investionskostenförderung – ESF Mittel "Betriebliche Kinderbetreuung"

Bedingt durch den Ausbau U3 können aber aus dem <u>Bundesprogramm</u> "Betriebliche Kinderbetreuung" aus Mitteln des ESF Mittel bereitgestellt werden. Wenn Unternehmen und Betriebsstätten mit bis zu 1.000 Beschäftigten mit Trägern kooperieren um neue Kindertagesstätten oder neue Gruppen in bestehenden Einrichtungen für unter dreijährige Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, erhalten sie Betriebszuschüsse aus ESF-Mitteln.

ESF-Mittel von jährlich bis zu 6.000 € je Platz – maximal 50 % der Kosten – für die Dauer von 2 Jahren.

Weitere Voraussetzung:

- 1. Sicherstellung der Anschlussfinanzierung
- 2. Zusätzliche Plätze sollen in den Bedarfsplan des Kreises aufgenommen werden.



Anforderungen an die Kinderbetreuung durch neue gesetzliche Vorgaben

- Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen nach § 22 a SGB VIII
- Führen von Beobachtungsbögen zur Erstellung eines Entwicklungsprofils zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule
- Sprachförderung als Regelleistung
- Integration von Kindern mit Behinderung oder von Kindern die von einer Behinderung bedroht sind
- Umsetzung der Bildungsleitlinien in der täglichen Praxis

Künftige Herausforderungen

- Ausbau U3 in Kindertagespflege (verlässliche Plätze) und in Krippe/altersgemischte Gruppe in Einrichtungen
- Pädagogischer Fachkräftemangel
- Verfügungszeiten werden durch Krankheitsvertretung so stark reduziert, so dass die Aufgaben kaum zu bewältigen sind, Einrichtungen teilweise kurz davor sind Gruppen zu schließen
- Die Kindertagespflege hat kein eigenständiges Berufsbild. Gleichrangigkeit nach SGB VIII
- Unterschiedliche F\u00f6rderung von Kindertagespflege und der F\u00f6rderung in Kindertagesst\u00e4tten
- Schulische Betreuungsangebote werden ausgebaut
- Verlängerte Öffnungszeiten durch verlängerte Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten
- Suche nach Arbeit bisher kein Kriterium nach § 7 KiTaG für einen Hortplatz
- Aufnahme nicht ortsansässiger Kinder ist nicht verpflichtend geregelt (Kostenausgleich nach § 25a KiTaG)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen zur Kinderbetreuungssituation finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.kreis-stormarn.de

Suchbegriffe: Bedarfsplan Kinderbetreuung

